



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 21

Memmingen, 04. Oktober 2019

61. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
02.10.2019	Bekanntmachung des Regionalverbandes Donau-Iller über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller	Seite 160
02.10.2019	Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans 87 „Schlachthofstraße West“	Seite 162
02.10.2019	Hinweis zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Schlachthofstraße West“ (Planungsgebiet 87)	Seite 165
02.10.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Solarpark Schaltwerkstraße“ (Planungsgebiet 105)	Seite 166

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung
des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 23. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und die Stadt Ulm, sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

14. Oktober 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der jeweiligen Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Donau-Iller

Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; Südfügel, 2. Stock, Zimmer S 220.

Regierung von Schwaben

Fronhof 10, 86152 Augsburg; Kremerbau, 3. Stock, Zimmer 325.

Stadt Ulm

Münchner Str. 2, 89073 Ulm; Bürgerservice Bauen, Erdgeschoss, Zimmer 0.001.

Stadt Memmingen

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen; Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 3. Stock, Vorbereich Zimmer 313.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30, 89077 Ulm; Fachdienst Ländlicher Raum, Kreisentwicklung, 3. Stock, Zimmer 3D-15.

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Bürgerinformationszentrum, Erdgeschoss beim Haupteingang.

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; 2. Stock, Zimmer 226 A.

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.09.

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; 2. OG, Zimmer 223.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller **bis spätestens 17. Januar 2020** möglichst an die E-Mailadresse **beteiligung@rvdi.de** oder postalisch an den **Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm** Stellung nehmen.

Die in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Artikel 18 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes Donau-Iller verarbeitet. Dort sind u. a. nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde dargestellt.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, den 02.10.2019
Dr. Heiko Schmid
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans
87 „Schlachthofstraße West“

Vom 02. Oktober 2019

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. Teil I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Veränderungssperre, Geltungsbereich

¹Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans 87 „Schlachthofstraße West“ wird für das Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen. ²Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Memmingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.
- (3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Memmingen, 02. Oktober 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans
"Schlachthofstraße West" (Planungsgebiet 87)

Vom 02. Oktober 2019

Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns (gemäß § 3 vorstehend abgedruckter Satzung) oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch hinaus andauert, ist dem Betroffenen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Stadt Memmingen verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) beantragt.

Memmingen, 02. Oktober 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Solarpark Schaltwerkstraße“ (Planungsgebiet 105)

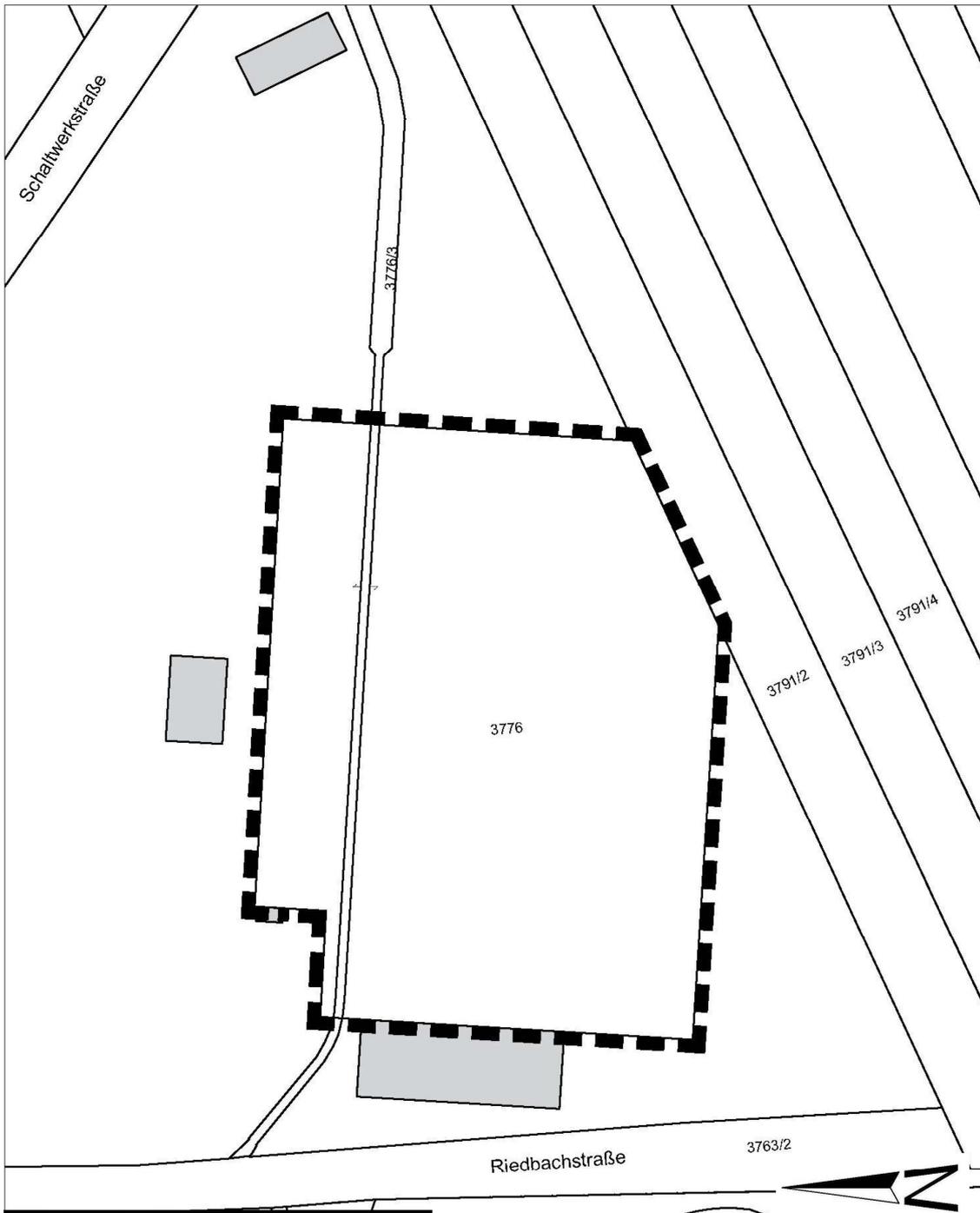
Vom 02. Oktober 2019

Der Stadtrat hat am 16. September 2019 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Solarpark Schaltwerkstraße“ (Planungsgebiet 105) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 06. August 2019, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. Teil I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGB. I S. 2193).

Memmingen, 02. Oktober 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 105
„Solarpark Schaltwerkstraße“
Geltungsbereich ■■■■**

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 06.08.2019

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in der
Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Solarpark Schaltwerkstraße“ (Planungsgebiet 105)
vom 02. Oktober 2019